



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Ehegattensplitting

Schon 1988 forderte das europäische Parlament die Regierungen der EU-Staaten auf, eine Individualbesteuerung durchzusetzen, um die indirekte Diskriminierung der Ehefrauen bei der Zusammenveranlagung zu verhindern. Bei der Individualbesteuerung würden beide EhepartnerInnen einzeln veranlagt. Nach unserer Kenntnis hat sich auch das Bundesverfassungsgericht dementsprechend positioniert und festgestellt, dass die Familienentlastung an den Unterhalt für Kinder, an Betreuung und Erziehung zu knüpfen sei. Das Ehegattensplitting setzt aber gerade nicht an der Existenz von Kindern an.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des europäischen Parlamentes?
Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung teilt nicht die dargestellte Auffassung des europäischen Parlaments. Sie sieht in der Zusammenveranlagung keine indirekte Diskriminierung der Ehefrauen, sondern die steuerrechtliche Abbildung der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft.

2. Plant die Landesregierung eine Initiative im Bundesrat, um sich für die Abschaffung bzw. für eine Reform des Ehegattensplittings einzusetzen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Die Landesregierung plant keine entsprechende Initiative im Bundesrat. Sie sieht im Bereich des Steuerrechts den primären Handlungsbedarf auf anderen Feldern, beispielsweise der Reform des Unternehmenssteuerrechts.

3. Ist der Landesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes bekannt? Wenn ja, teilt die Landesregierung diese Argumentation und wird sie daraus Konsequenzen ziehen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91 – herausgestellt, dass auch die für den Unterhalt, die Betreuung und die Ausbildung eines Kindes notwendigen Ausgaben die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindern und deshalb bei der Ermittlung des besteuerebaren Einkommens außer Betracht zu bleiben haben. In der Urteilsbegründung hat das Gericht ferner ausgeführt, dass eine Gegenrechnung der durch die Zusammenveranlagung möglichen Steuerentlastung bei verheirateten Steuerpflichtigen nicht erfolgen dürfe, weil diese steuerliche Entlastung allen Ehepaaren zur Verfügung stehe. Diese Argumentation wird von der Landesregierung geteilt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, das Gericht habe sich gegen den Splittingtarif und für eine Individualbesteuerung ausgesprochen. Die Landesregierung sieht daher insoweit keinen zwingenden Handlungsbedarf.

4. Ist es richtig, dass das jetzige Ehegattensplitting Steuerausfälle in Höhe von jährlich ca. 20 Mrd. € nach sich zieht? Wenn ja, welche finanziellen

Auswirkungen hat das für Schleswig-Holstein? Wenn nein, wie hoch ist die Ausfallsumme und welche finanziellen Auswirkungen hat dies für Schleswig-Holstein?

Nach aktuellen Schätzungen des Bundesfinanzministeriums auf der Basis des seit 2005 geltenden Einkommensteuertarifs beträgt die Entlastungswirkung durch das Splittingverfahren, der so genannte Splittingeffekt, im Jahr 2007 insgesamt rd. 18,6 Mrd. Euro. Bei Steuermehreinnahmen (Einkommen- und Lohnsteuer) in dieser Größenordnung würden rein rechnerisch rd. 217 Mio. Euro auf das Land Schleswig-Holstein entfallen.

5. Ist es richtig, dass allein ein Abschmelzen des Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung bundesweit zu einem jährliche Einsparvolumen von 2,1 Mrd. Euro führen würde und dass Schleswig-Holstein dadurch ca. 65 Mio. Euro jährlich an Mehreinnahmen hätte? Wenn nein, wie hoch sind diese Summen nach Kenntnis der Landesregierung?

Unbeschadet dessen, dass Art und Umfang des Abschmelzens des Ehegattensplittings nicht näher beschrieben sind, können die finanziellen Auswirkungen von denkbaren bzw. in der Diskussion befindlichen Individualbesteuerungsvorschlägen vom Bundesfinanzministerium kurzfristig nicht beziffert werden. Das vorgenannte Volumen von 2,1 Mrd. Euro kann daher nicht bestätigt werden.

Abstrakt gerechnet würden bei einem Einsparvolumen (Steuermehreinnahmen bei der Einkommen- und Lohnsteuer) von bundesweit 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2007 rd. 24 Mio. Euro auf das Land Schleswig-Holstein entfallen.